

II-8687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
 GZ. 11 0502/369-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 4. Feber 1993  
 HIMMELPFORTGASSE 8  
 TELEFON (0222) 51 433

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

*38951AB*

*1993-02-05*  
*zu 4014 IJ*

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 18. Dezember 1992, Nr. 4014/J, betreffend Handelsspanne der Trafikanten, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Gemäß § 15 Abs. 3 Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, sind die Handelsspannen der Tabaktrafikanten von der Austria Tabakwerke AG nach Anhörung des Bundesremiums der Tabakverschleißer zu bestimmen. Es handelt sich hiebei um eine kommerzielle Angelegenheit des Verschleißes von Tabakwaren, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke AG fällt und vom Vorstand der Gesellschaft im eigenen Aufgabenkreis und in eigener Verantwortlichkeit zu besorgen ist. Auch die Vergabe von Tabakverschleißgeschäften und die Bestellung von Tabakverschleißern fallen nach den einschlägigen Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1968 in die ausschließliche Zuständigkeit der Austria Tabakwerke AG. Der Bundesminister für Finanzen hat in diesen Angelegenheiten weder eine Entscheidungsbefugnis noch ein behördliches Weisungsrecht oder eine andere rechtliche Möglichkeit, Einfluß auf die Besetzung von Tabaktrafiken zu nehmen. Ich habe daher eine Stellungnahme der Gesellschaft eingeholt.

Zu 1. bis 4.:

Wie die Austria Tabakwerke AG in dieser Stellungnahme mitteilt, ist bei den derzeit gegebenen Steuerstrukturen (Tabak- und Umsatzsteuer) keine Absenkung der Handelsspannen geplant.

- 2 -

Sollte es jedoch - aus welchen Gründen immer - zu Steuererhöhungen oder anderen Mehrbelastungen kommen, müßte dies - nach Auffassung des Unternehmens - Auswirkungen auf die Handelsspannen haben, da der "Industrieerlös" der Gesellschaft jetzt schon niedriger ist als in vergleichbaren Ländern.

Zu 5. und 6.:

Hiezu teilt die Gesellschaft mit, daß sie sich immer wieder in ganz Österreich Trafiklokale sichere, um Behinderten im Wege der öffentlichen Ausschreibung die Möglichkeit zu geben, Trafikant zu werden, ohne selbst über ein Trafiklokal verfügen zu müssen.

Bei der in Rede stehenden Tabaktrafik in Linz handle es sich um das Geschäftslokal eines Trafikanten, der seine Geschäftstätigkeit beendet hatte und an die Austria Tabakwerke AG um Übernahme seines Lokales herangetreten war. Die Gesellschaft beabsichtige, dieses Lokal, in dem ein Pfeifenfachgeschäft ohne Vollsortiment einer Tabaktrafik betrieben werde, anzumieten, um innerhalb eines Zeitraumes von maximal zwei Jahren eine Umstrukturierung dieser Trafik vorzunehmen. Diese Vorgangsweise erfolge in vollem Einvernehmen mit dem Bundes- und Landesgremium der Tabakverschleißer sowie den Behindertenorganisationen.

Zu 7.:

Entgegen den Ausführungen in der Anfrage enthält das Tabakmonopolgesetz 1968 keine derartige Beschränkung.

Gemäß § 8 Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1968 ist die Monopolverwaltung ausdrücklich berechtigt, den Handel mit Monopolgegenständen selbst zu betreiben. Dort, wo sie ihn nicht selbst betreibt, hat die Monopolverwaltung Tabaktrafikanten in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Daher ist die Austria Tabakwerke AG auch berechtigt, analog zur provisorischen Führung durch einen Tabaktrafikanten gemäß § 35 Tabakmonopolgesetz, Verkaufsstellen provisorisch zu führen. Im Wege einer Vereinbarung hat sich die Austria Tabakwerke AG jedoch bereit erklärt, pro Bundesland nicht mehr als eine, in Wien nicht mehr als zwei Verkaufsstellen selbst zu betreiben.

Ich sehe daher im konkreten Fall keine Verletzung des Tabakmonopolgesetzes 1968.

Beilage

## BEILAGE

## A n f r a g e :

1. Ist es richtig, daß die Austria-Tabak-Werke in nächster Zeit planen, sowohl bei den selbständigen Trafikanten als auch bei den Tabakverschleißern die Handelsspanne zu senken?
2. Wenn ja, in welchem Ausmaß?
3. Gibt es von Seiten der Monopolverwaltungsstelle diesbezüglich eine Stellungnahme?
4. Wenn ja, wie lautet diese; wenn nein, warum bis jetzt nicht?
5. Ist es richtig, daß die Austria-Tabak-Werke derzeit versuchen, in Linz eine Trafik aufzukaufen?
6. Wenn ja, welche firmenmäßige und rechtliche Konstruktion wird dabei gewählt?
7. Sehen Sie darin eine Verletzung des "Tabakmonopolgesetzes BGBI. 38/68", wonach die Austria-Tabak-Werke pro Bundesland nur eine eigene Trafik besitzen dürfen?